OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606066/8/MS

Datum: Linz, 15. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des C M A, S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr vom 12. Mai 2023, GZ: VStV/923300567657/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 1, 3 und 4 des bekämpften Straferkenntnisses als unbegründet abgewiesen. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 90 Euro zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 45 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Mai 2023 GZ: VStV/923300567657/2023, wurden über Herrn C M A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. des § 9 Abs. 2 StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 11 Stunden); 2. des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 10 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden); 3. des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 18a Abs. 2 KDV eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden) und 4. des § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 14.03.2023, 11:40 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Redtenbachergasse, auf Höhe der Kreuzung Redtenbachergasse-Gabelsbergerstraße, in Richtung Kreisverkehr City Point
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befunden hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen behindert, da dieser mittig auf dem Schutzweg abrupt stehen bleiben musste.

2. Datum/Zeit: 14.03.2023, 11:40 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die Windschutzscheibe des KFZ Beschädigungen aufwies und daher die Windschutzscheibe in diesem Bereich der Beschädigung Gegenstände verzerrt erscheinen lässt, obwohl Windschutzscheiben und Klarsichtscheiben von Kraftfahrzeugen Gegenstände nicht verzerrt erscheinen lassen dürfen und auch bei Bruch so weit Sicht lassen müssen, dass das Fahrzeug bis zum Anhalten sicher gelenkt werden kann. Art und Ort der Beschädigung: mehrfache Sprünge über die gesamte Windschutzscheibe laufend, beginnend im rechten Drittel der Windschutzscheibe.

3. Datum/Zeit: 14.03.2023, 11:40 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene mehrspurige Kraftfahrzeug nicht mit mindestens zwei geeigneten entsprechend großen Rückspiegeln ausgerüstet war, obwohl mehrspurige Kraftfahrzeuge mit mindestens zwei

geeigneten ausreichend großen Rückspiegeln ausgerüstet sein müssen. Kompletter Spiegelinnenseite des rechten seitlichen Außenspiegels zersprungen.

4. Datum/Zeit: 14.03.2023, 11:40 Uhr
Ort: 4400 Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der des Personenkraftwagens maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützter noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der Motor des PKW übermäßig viel Lärm verursacht.“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige vom 14. März 2023 und nimmt den dort angeführten Sachverhalt als gegeben an, zumal für diese keinerlei Anlass bestand, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhalts zu zweifeln, da einem zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten zugemutet werden müsse, dass er Übertretungen wie die gegenständlichen einwandfrei wahrnehme, als solche erkennen könne und darüber verlässliche Angaben machen könne.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 17. Mai 2023 mittels Hinterlegung zugestellt worden war, richtet sich die am 12. Juni 2023 mittels E-Mail eingebrachte und am selben Tag verfasste rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das Straferkenntnis zu beheben und das Verfahren einzustellen.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, es sei nicht richtig, dass er einem Fußgänger, der sich auf dem Schutzweg befunden habe, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht und diesen so behindert habe, dass dieser mittig auf der Fahrbahn abrupt habe stehen bleiben müssen.
Er sei aus der Gegenrichtung des Streifenwagens gekommen, der vor dem Schutzweg gestanden habe. Er habe seine Geschwindigkeit vor dem Schutzweg stark herabgesetzt und angehalten, um einer Person das ungefährdete Überqueren der Straße zu ermöglichen.
Gegenständlich sei eine Gruppe von Schülern wohl schon länger auf dem Gehsteig herumgestanden, jedoch ohne ersichtliche Absicht den Schutzweg zu überqueren. Als er den Schutzweg überquert habe, sei für ihn kein Schulkind oder eine andere Person erkennbar gewesen, die beabsichtigt habe, die Straße zu überqueren. Es sei kein Kind auf der Straße gewesen.

Auch im Fall, dass dort ein Kind gewesen wäre, wäre es dem Streifenwagen aufgrund der Kürze der Strecke, ca. 180 m, nicht möglich gewesen, ihn zum Anhalten zu bringen. Vor ihm sei kein Fahrzeug gewesen, er habe ungehinderte Fahrt gehabt.

Hinsichtlich des festgestellten Motorengeräusches gebe es keine objektiven Beweise, er habe nichts am Motor geändert, er sei genau in dem Zustand, in dem er das Fahrzeug bei der Oö. Landesregierung vorgeführt habe, dort sei nichts festgestellt worden.

Der Sprung in der Windschutzscheibe sei nicht in seinem unmittelbaren Sichtbereich gewesen und sei er vom Fahrzeuginneren so gut wie nicht wahrnehmbar gewesen, er habe die Sicht nach außen nicht behindert, es sei zu keiner Verzerrung von Gegenständen gekommen. Wäre von der Polizei eine Aufnahme vom Inneren des Fahrzeuges aus gemacht worden, wäre das erkannt worden.

Das mit dem Außenspiegel sei richtig, es sei in der Früh des betreffenden Tages passiert und sei er auf dem Weg gewesen, einen neuen Spiegel zu besorgen.
Die Sicht sei aber aufgrund der noch vorhandenen Spiegel ausreichend gewesen, sodass er unter gebotener Vorsicht seine Fahrt habe fortsetzen können, ohne Personen oder Sachen zu gefährden.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hat bekannt gegeben, dass sowohl auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung als auch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. September 2023, der der Beschwerdeführer unentschuldigt fernblieb. Die belangte Behörde sowie der geladene Zeuge Insp. O blieben der Verhandlung entschuldigt fern. Als Zeugin wurde BI G einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 14. März 2023 um etwa 11.40 Uhr den Pkw der Marke Audi mit dem Kennzeichen X in Steyr auf der Redtenbachergasse in Richtung City Point.
Zur selben Zeit war der von der Zeugin gelenkte Streifenwagen auf der Redtenbachergasse in Richtung Rotes Kreuz (Gegenrichtung) unterwegs.

Der Streifenwagen war vor dem Schutzweg im Bereich der Kreuzung Redtenbachergasse-Gabelsbergerstraße zum Stillstand gebracht worden und konnten die sich im Streifenwagen befindlichen Polizeibeamten beobachten, dass der Beschwerdeführer ohne anzuhalten über den Schutzweg fuhr, auf dem sich zu diesem Zeitpunkt ein Kind befand, das den Schutzweg von der Schule kommend in Richtung Einkaufszentrum überqueren wollte. Das Kind musste auf dem Schutzweg anhalten, um nicht vom Beschwerdeführer überfahren zu werden.

Der Streifenwagen wendete und nahm die Verfolgung des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw auf und konnte dieser in der Handel-Mazzetti-Promenade im Bereich der Hausnummer 14 zur Anhaltung gebracht werden und wurde dort eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Spiegelfläche des rechten Außenspiegels völlig zerbrochen war und auf der Windschutzscheibe mehrere große Risse waren. Ob diese Risse zu einer Einschränkung der Sicht aus dem Fahrzeug führten, wurde nicht kontrolliert.

Weiters wurde festgestellt, dass das Fahrzeug einen überdurchschnittlichen Lärmpegel verursachte, wobei aufgrund der Witterungsbedingungen eine Messung nicht möglich war.

Die Entfernung zwischen der Kreuzung Gabelsbergerstraße – Redtenbachergasse zum Anhalteort beträgt etwas mehr als die vom Beschwerdeführer angeführten 180 m und verläuft die Straßenführung über einen Kreisverkehr, der die Straßen Handel-Mazzetti-Promenade, Redtenbachergasse, Bindergasse, Pfarrgasse erschließt. Eine Nachfahrt und Einholen durch den Streifenwagen ist daher auch bei Wenden des Streifenwagens möglich und wurde dieser Umstand von der Zeugin auch bestätigt.

Dass der Beschwerdeführer das oben angeführte Fahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit gelenkt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt. Ebensowenig wie der Umstand, dass die Spiegelfläche des rechten Außenspiegels völlig zerbrochen war und dass sich ein Riss in der Windschutzscheibe befand.

Der Beschwerdeführer stellt jedoch in Abrede, ein sich auf dem Schutzweg befindliches Kind gefährdet zu haben, ebenso dass das Fahrzeug ein zu lautes Motorengeräusch aufwies sowie, dass die sich auf der Windschutzscheibe befindlichen Risse Auswirkungen auf die Sicht nach außen hatten.

Entgegen der Anzeige, in der festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug vor dem Schutzweg nicht angehalten hatte, führte der Beschwerdeführer in der Beschwerde aus, er habe sein Fahrzeug angehalten, es sei aber niemand auf dem Schutzweg gewesen, nur eine Gruppe von Schülern habe auf dem Gehsteig gestanden, diese hätten jedoch nicht signalisiert, dass sie die Straße

queren wollten. Warum dann der Beschwerdeführer sein Fahrzeug angehalten hat, wenn sich niemand am Schutzweg befindet und keine Person Anzeichen gibt, den Schutzweg überqueren zu wollen, ist nicht nachvollziehbar.

Die einvernommene Zeugin schilderte in der mündlichen Verhandlung klar und deutlich, dass der Beschwerdeführer entgegen seinem Beschwerdevorbringen keineswegs vor dem Schutzweg angehalten habe, es habe sich auch ein Kind auf dem Schutzweg befunden, welches habe stehen bleiben müssen, um nicht überfahren zu werden. Die Zeugin war sich, auch auf eine gezielte Nachfrage hin, völlig sicher, dass sich der hier fragliche Sachverhalt so zugetragen hatte, zumal sie das Einsatzfahrzeug in Gegenrichtung zum Beschwerdeführer vor dem Schutzweg angehalten hatte und damit in unmittelbarer Nähe zum Geschehen gewesen war. Es gab keinen Grund die Angaben der Zeugin in Zweifel zu ziehen und steht somit fest, dass der Beschwerdeführer ohne anzuhalten den Schutzweg im fraglichen Bereich überfahren hat und dass das den Schutzweg überquerende Kind auf diesem anhalten musste, um nicht überfahren zu werden.

Dass die Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeuges Risse aufwies ergibt sich aus der Anzeige samt Lichtbildern und wird dieser Umstand vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten und sind auch auf den vom Beschwerdeführer vorgelegten Fotos Risse auf der Windschutzscheibe erkennbar.
Ob durch diese Risse die Sicht nach draußen verzerrt war, wurde von den amtshandelnden Beamten nicht überprüft. Der Beschwerdeführer stellt in der Beschwerde in Abrede, dass er durch die Windschutzscheibe das Geschehen nur verzerrt habe wahrnehmen können. Er legte auch Fotos vor, die diesen Umstand beweisen sollen. Auf den Fotos ist zwar eine Windschutzscheibe mit Rissen zu erkennen, die eine unverzerrte Durchsicht ermöglicht, ob es sich dabei auch um die Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeuges handelt, ist aufgrund der Fotos nicht eindeutig erkennbar. Der Beschwerdeführer konnte dazu, da er der Verhandlung unentschuldigt fernblieb, nicht befragt werden.
Da im Zuge der Amtshandlung keine Kontrolle durchgeführt wurde, ob die Durchsicht nach außen verzerrt ist und der Beschwerdeführer diesen Umstand in Abrede stellt, kann das Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit feststellen, dass die in der Windschutzscheibe vorhandenen Sprünge zur Folge hatten, dass bei Durchsicht Gegenstände verzerrt erscheinen.

Dass die Spiegelfläche des Außenspiegels völlig zerbrochen war, ergibt sich aus der Anzeige und wird dieser Umstand auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten und ist auf der Fotobeilage diese Beschädigung eindeutig erkennbar. Durch den defekten Außenspiegel ist die uneingeschränkte Sicht nicht mehr gewährleistet.

Dass der Motor des Fahrzeuges übermäßig viel Lärm verursachte, steht aufgrund der Wahrnehmungen der beiden amtshandelnden Polizeibeamten fest. Die Zeugin gab dazu an, dass ihr Kollege in diesem Bereich besonders erfahren sei und sei

der Umstand, dass der Motor des Fahrzeuges übermäßig viel Lärm verursache, auch ihr aufgefallen und habe sie dazu auch im Zuge der Lenker- und Fahrzeugkontrolle festgestellt, dass der Lärm nicht aufgrund einer kaputten Auspuffanlage entstanden sei. Aufgrund des starken Regens konnte an der Anhaltestelle keine Messung durchgeführt werden.
Nach der ständigen Rechtsprechung kann einem verkehrsgeschulten Sicherheitswachebeamten auch ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln die Feststellung zugemutet werden, ob die Auspuffanlage eines Kraftfahrzeuges infolge eines Defekts übermäßigen Lärm verursacht (vgl. VwGH 21.5.1970, 524/69; 27.7.2007, 2007/02/0019). Nichts anderes kann für übermäßigen Lärm verursacht durch einen defekten Motor gelten.
Da die Zeugin selbst angab, ihr sei das übermäßig laute Motorengeräusch aufgefallen und ihr Kollege sei in diesem Bereich besonders erfahren, steht fest, dass durch den Motor des vom Beschwerdeführer gelenkten Kraftfahrzeuges übermäßig viel Lärm verursacht wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 10 Abs. 1 KFG müssen Windschutzscheiben und Klarsichtscheiben von Kraftfahrzeugen aus einem unveränderlichen, vollkommen durchsichtigen Stoff

bestehen. Sie dürfen Gegenstände nicht verzerrt erscheinen lassen und müssen auch bei Bruch so weit Sicht lassen, daß das Fahrzeug bis zum Anhalten sicher gelenkt werden kann.

Gemäß § 18a Abs. 2 KDV müssen Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit mindestens zwei geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln ausgerüstet sein. Diese müssen bei
1. Fahrzeugen der Klassen M und N dem Anhang III der Richtlinie 2003/97/EG, ABl. Nr. L 25 vom 29. Jänner 2004, S 1, in der Fassung der Richtlinie 2005/27/EG, ABl. Nr. L 81 vom 30. März 2005, S 44,
2. dreirädrigen Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen dem Kapitel 4 der Richtlinie 97/24/EG in der Fassung der Richtlinie 2006/27/EG, ABl. Nr. L 66 vom 8. März 2006, S 7,
entsprechen. Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 müssen mit zwei großen Hauptrückspiegeln (Gruppe II) ausgerüstet sein. Fahrzeuge der Klassen N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und N3 müssen mit zwei großen Hauptrückspiegeln (Gruppe II) und mit zwei Weitwinkelspiegeln (Gruppe IV), jeweils einer auf der Fahrer- und einer auf der Beifahrerseite ausgerüstet sein. Überdies sind Fahrzeuge der Klassen N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und N3 auf der Beifahrerseite mit einem Anfahrspiegel (Gruppe V) und einem Frontspiegel (Gruppe VI) auszurüsten. Fahrzeuge der Klasse N2 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 7 500 kg müssen mit zwei großen Hauptrückspiegeln (Gruppe II) ausgerüstet sein. Überdies sind diese Fahrzeuge mit zwei Weitwinkelspiegeln (Gruppe IV), jeweils einer auf der Fahrer- und einer auf der Beifahrerseite und einem Anfahrspiegel (Gruppe V) auf der Beifahrerseite auszurüsten, sofern eine Anbringung derselben mindestens zwei Meter über den Boden möglich ist. Wird das in der Richtlinie geforderte Sichtfeld für Anfahrspiegel der Gruppe V auch durch Kombination der Sichtfelder eines Weitwinkelspiegels der Gruppe IV und eines Frontspiegels der Gruppe VI vermittelt, so ist ein Anfahrspiegel der Gruppe V nicht erforderlich. Die Ausrüstung mit Weitwinkel-, Anfahr- und Frontspiegeln gilt nicht für Heeresfahrzeuge. Muss ein Spiegel ausgetauscht oder ersetzt werden, so dürfen nur Spiegel angebracht werden, die der Richtlinie 2007/38/EG, ABl. Nr. L 184, vom 14. Juli 2007, S 25, entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder

zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Wie sich aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Beschwerdeführer die ihm im bekämpften Straferkenntnis in den Punkten 1, 3 und 4 zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen und sind ihm die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht anzulasten.

Zu der in Punkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegten Verwaltungsübertretung:
Der Vorschrift des § 10 Abs. 1 KFG ist zu entnehmen, dass eine Strafbarkeit des Lenkers bzw. Zulassungsbesitzers des Kraftfahrzeuges (vgl. § 102 Abs 1 und § 103 Abs 1 Z 1 KFG) vorliegt, wenn durch den Zustand der Windschutzscheibe vom Material her das "sichere Lenken" - sei es weil Gegenstände verzerrt erscheinen oder weil aus anderen Gründen keine ausreichende Sicht gegeben ist - unter dem Blickwinkel des Schutzzweckes des KFG d.h. der Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr (VwGH 25.01.2005, 2004/02/0295), nicht gewährleistet ist.

Daraus folgt, dass alleine das Vorliegen von Rissen, die nicht dazu führen, dass Gegenstände verzerrt erscheinen, für eine Strafbarkeit nicht ausreicht.
Aus den unter II. hierzu getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, ob durch die Beschädigungen der Windschutzscheibe eine verzerrte Sicht bestand, sodass das Strafverfahren in diesem Punkt einzustellen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2c Z. 3 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen, gefährdet.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt.
[...]

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die vom Beschwerdeführer übertretenen Bestimmungen bezwecken den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, geht doch vom Überfahren eines Schutzweges auf dem sich ein Fußgeher befindet, von einem völlig kaputten Außenspiegel und einem Motor, der ungebührlich Lärm verursacht, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer aus; insbesondere aus dem Nichtanhalten vor dem Schutzweg, obwohl diesen gerade eine Person überquert und aus dem völlig zerbrochenen Außenspiegel, der im fraglichen Bereich keinerlei Sicht mehr gewährleistet.

Die dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1 und 3 des bekämpften Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind somit auch als besonders verwerflich zu qualifizieren.

Von der belangten Behörde wurden die 15 vorhandenen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als erschwerend und kein Umstand als mildernd gewertet. Daran hat sich auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Änderung ergeben, zumal vorliegende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen per se den Milderungsgrund der Unbescholtenheit ausschließen und darüber hinaus auch einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, die als erschwerend zu werten sind.

Da der Beschwerdeführer keine Angaben zu seinen Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen gemacht hat, war die belangte Behörde berechtigt, von einer diesbezüglichen Schätzung (monatliches Einkommen 1000 Euro, kein relevantes Vermögen, keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten) auszugehen. Dieser Schätzung wurde vom Beschwerdeführer nicht entgegengetreten und ist die von der belangten Behörde vorgenommene Schätzung auch weiterhin der Strafbemessung zugrunde zu legen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschwerdeführers, dem Unrechtsgehalt der jeweiligen Taten, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der Einkommenssituation, des Vorliegens von Erschwerungsgründen und dem Fehlen von Milderungsgründen, dem Vorliegen der Erforderlichkeit der Spezialprävention und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessungsmangel festzustellen, sodass im Ergebnis die Beschwerde zu den Spruchpunkten 1, 3 und 4 des Straferkenntnisses als unbegründet abzuweisen und zu Spruchpunkt 2 der Beschwerde stattzugeben ist.

Zu den Spruchpunkten 1, 3 und 4:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu Spruchpunkt 2:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht von gesamt 90 Euro (Spruchpunkte 1., 3. und 4. des

Straferkenntnisses) und eine Herabsetzung der Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde auf 45 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 3. und 4.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 3. und 4.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.